

Inkongruenz des Numerus von Subjekt und Prädikat. Druckfehler und falsche Trennungen scheinen weder dem Autor noch einem Lektor aufgefallen zu sein. Mülhausen im Elsaß wird permanent »Mühlhausen« geschrieben, der Hinweis auf das »österreichische Freiburg« ist wenig hilfreich für eine Zeit, in der sowohl Freiburg im Breisgau als auch Freiburg im Uechtland österreichisch waren. Zwar vermittelt die Zahl von fast 900 Fußnoten zunächst den Eindruck stupender Wissenschaftlichkeit und akribischer Dokumentation, doch zeigen sich bei genauerem Hinsehen auch hier manche Lücken: Wenn Baum sich gegen den »häufig« erhobenen Vorwurf wendet, die Habsburger hätten die Königsmacht zum Ausbau ihrer Hausmacht benutzt (S. 10), würde der Leser doch gerne wenigstens einen Vertreter dieser These kennenlernen. Dies gilt analog für die von Baum ins Feld geführte »Forschung seit Oswald Redlich« über die angestrebte Erneuerung des Herzogtums Schwaben durch Rudolf I. und Albrecht I. (S. 11) oder die »häufig« negative Bewertung der Aufteilung der Herrschaftsgebiete der Großdynastien (S. 11). Die in den Fußnoten angegebene Literatur enthält überdies nicht immer den Beleg für das im Text Behauptete (vgl. Anm. 3). Schließlich ist das Fehlen eines Ortsregisters zu bedauern, und dies bei einem Buch, in dem die vielfachen Veränderungen der territorialen Zugehörigkeit von Herrschaften eine so große Rolle spielen.

Bettina Braun

ANDREAS BAUER: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes (Rechtshistorische Reihe, Bd. 143). Frankfurt a.M. u. a.: Peter Lang 1996. 216 S. Kart. DM 65,-.

Die Gnade spielt im mittelalterlichen Recht eine besondere Rolle, wobei es drei verschiedene Ansichten über die Wurzeln des mittelalterlichen Gnadenwesens gibt: Herrschermacht, Sakralbereich, Lehenwesen. Bedeutende christliche Einflüsse wirkten sich auf Strafhoheit und Strafzweck aus und führten zu Gnadengewährung und Straferlaß. Auch privater Strafverzicht in Form von Sühneverträgen wirkte sich aus. All das wird in einem ersten Teil der vorliegenden juristischen Göttinger Dissertation behandelt, wobei der bisherige Forschungsstand dargelegt und diskutiert wird. Die zunehmende Zersplitterung der Gerichtsgewalten förderte das Gnadenwesen im Hochmittelalter. Dem Richter nach Recht steht das Richter nach Gnade gegenüber. Gedanken der Billigkeit und der Misericordia milderten strenges Recht. Das Losschneidungsrecht hochgestellter Frauen, der Wille zur Eingehung der Ehe mit dem Verurteilten, die Amnestie Gefangener anlässlich bestimmter kirchlicher Feiertage sind Formen des Gnadenrechts, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts und mit der Carolina 1532 zurückgedrängt wurde.

Auf diesem Hintergrund stellt Bauer das Gnadenbitten dar, das auf die Vermeidung eines Prozesses, Milderung, Umwandlung oder Erlaß der Strafe ausgerichtet war, besonders bei Leibes- und Todesstrafen und auch bei Geldbußen und Verbannung, und das verschiedene Motivationen haben konnte. Einläßlich schildert der Verfasser die Ursprünge des Gnadenbittens im kirchlichen Fürbittewesen und dessen Verweltlichung im Laufe des Mittelalters. Als Gnadenbittende erscheinen nun neben Geistlichen (bei den ausgewerteten Gnadenerweisen für das Gericht des Hinteren Bregenzerwaldes sind ca. 60% und in Feldkirch ca. 40% Geistliche beteiligt), der Kaiser, der König, Territorialherren, Angehörige und Freunde des Missetäters (Feldkirch ca. 50%, Bregenzerwald ca. 75%), Berufsgenossen, Zünfte, Städte und Gemeinden (Vorarlberg ca. 10%), Adlige (Feldkirch ca. 50%), Patrizier, Bürger beiderlei Geschlechts und zahlreiche Frauen verschiedenen Standes (Feldkirch ca. 40%, Bregenzerwald ca. 15%), wobei Bitten schwangerer Frauen oder das Eheanbieten von Jungfrauen erfolgreich waren. Bauer referiert die Ansichten über die herausgehobene Stellung der Frauen und neigt dazu, sie auf christliche Anschauungen zurückzuführen. Da das Gnadenbitten im 15. und 16. Jahrhundert bedeutende Ausmaße annahm und zu Mißständen führte, wurde es durch verschiedene Maßnahmen eingeschränkt.

Diese allgemeinen Ausführungen erläutert nun Bauer speziell an der Gnadenpraxis im Strafrecht des 15. und 16. Jahrhunderts in Feldkirch und dem Hinteren Bregenzerwald, wobei er als hauptsächliche Quellen Urfehdebrieve, Gerichtsakten und Urteilsbriefe von 1400–1581 auswertet. Zu Recht schickt er seinen Ausführungen eine Übersicht über Gerichtshoheit, Gerichtsorganisation und Strafrechtspflege des behandelten Gebietes voraus, da deren Kenntnis für die Beurteilung der Gnadenpraxis notwendig ist.

Der Verfasser stellt fest, daß die Gnadengewährung in beiden Gerichtsbezirken in der Strafrechtspflege sehr bedeutend war und in der überwiegenden Zahl von Fällen erfolgte, besonders bei geringeren Rechtsbrüchen, aber auch bei der Hälfte der schweren Rechtsbrüche wie Diebstahl. Die Auswertung des Materials für Feldkirch und den Bregenzerwald bestätigt weitgehend die allgemeinen und bisherigen Erkenntnisse für andere Regionen zu den verschiedenen Gnadenbittenden, dem Zeitpunkt des Gnadenbittens, zu den Gnadenmotiven (Alter, Familienstand, Schwangerschaft der Ehefrau, Gesundheit, Reue) und zu Art und Umfang der Gnadenerweise. Missbraucht, wie an anderen Orten, wurde das Gnadenbitten in den beiden untersuchten Gebieten nicht. In Feldkirch wurde seit dem beginnenden 16. Jahrhundert die Gnadengewährung eingeschränkt. Zwei Rechtsgelehrte setzten sich grundsätzlich damit auseinander, vor allem mit der Frage, ob das Begnadigungsrecht, nachdem ein Urteil ergangen war, landesherrliches Regal und landesfürstliches Reservatrecht sei.

Ich beurteile die Dissertation von Andreas Bauer als eine vortreffliche Arbeit. Sie ist stark aus den primären Quellen erarbeitet, wertet aber auch die einschlägige Literatur umfassend aus und vermag aus Vorarlberger Material einen interessanten Beitrag zur Strafrechtsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts beizusteuern.

Louis Carlen ✓

Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.–17. Jahrhundert), hg. v. HEIDE WUNDER u. a. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1995. VI, 292 S., 1 Karte. Kart. DM 40,- ✓

Stadtgeschichte als Frauengeschichte hat eine lange Tradition. Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtgeschichte, ein zentraler Bereich der modernen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, und insbesondere die Frage nach Erwerbstätigkeit und ökonomischen Bedingungen von Frauen war einer der ersten Ansatzpunkte der historischen Frauenforschung. Umgekehrt haben die in den vergangenen Jahrzehnten entstandenen frauengeschichtlichen Untersuchungen – z. B. von Natalie Zemon Davis zu Lyon und von Christiane Klapisch-Zuber zu Florenz – auch den Ertrag der Historischen Frauenforschung für die »allgemeine Stadtgeschichte« deutlich gemacht. Sie haben gezeigt, »wie die soziale und wirtschaftliche Dynamik der städtischen Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil über die Ordnung der Geschlechter als Geschlechterhierarchie geregelt wurde« (S. 10). Der vorliegende Band knüpft an diese Tradition an. Er erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Darstellung der Basler Frauengeschichte zu bieten, sondern versteht sich als »Quellen- und Arbeitsbuch«, das einen Einstieg und Anregungen für weitere Forschungen bietet. Er ist hervorgegangen aus einer interdisziplinären Beschäftigung mit Quellen zur Basler Frauengeschichte – ursprünglich während eines Seminars im Staatsarchiv Basel im Wintersemester 1987/88, fortgeführt dann mit dem Interesse, die gute und vielfältige Quellenlage zu nutzen und ein Studienbuch zusammenzustellen, das sowohl das Einüben in quellenkritisches Arbeiten als auch eine exemplarische Beschäftigung mit den Lebenswelten städtischer Frauen an der Wende zur Neuzeit ermöglicht.

Nach einer ausführlichen allgemeinen Einleitung (*Heide Wunder*) mit wissenschaftsgeschichtlichen und methodischen Ausführungen zum Verhältnis von Stadt- und Frauengeschichte werden die verschiedenen Beiträge – Quellenauszüge, die textkritisch kommentiert und interpretiert werden – unter den vier Kategorien »Frömmigkeit«, »Arbeit, Überleben, Selbstbehauptung«, »Ehe« und »Frauenbriefe« gebündelt, wobei die Grenzen zwischen den verschiedenen Bereichen allerdings zum Teil durchlässig sind. Die Quellen, die *Brigitte Degler-Spengler* (Nonnen und Beginen im Spätmittelalter) und *Anna Rapp Buri / Monica Stucky-Schröder* (Religiöse Stiftungen der Witwe Brandi) zum Thema »Frömmigkeit« vorstellen, ließen sich auch unter dem Aspekt »Arbeit« auswerten, und die Beiträge zur »Arbeit« von *Katharina Simon-Muscheid* (Arbeit und Delinquenz im Textilgewerbe) und *Dorothee Rippmann* (Wirtschaft und Alltag aufgrund der Aufzeichnungen des Kaufmanns Ulrich Meltinger) spiegeln auch Facetten des Ehealltags. Zu »Konzepten und Realitäten« von Ehe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit bietet der Band das dichteste und vielfältigste Material, wobei sowohl Eheideale (*Christine Christ-von Wedel* über die »Eheanweisung« des Erasmus von Rotterdam) und Normen (*Hans-Rudolf Hagemann / Heide Wunder* über Ehegüter- und Erbrecht) als auch – auf sehr unterschiedlicher Quellenbasis – die verschiedenen Dimensionen des realen Geschlechterverhältnisses (*Susanna Burghartz* zu Ehegerichtsprotokollen, *Sabine Lorenz* zu bildlichen Ehepaarporträts) in den Blick genommen werden. Das letzte Kapitel ist Briefen von Frauen